

Einkommen

Das Bürgergeld ist eine staatliche Leistung, die das soziokulturelle Existenzminimum sichern soll – nicht mehr und nicht weniger. Deshalb gelten innerhalb der Bedarfsgemeinschaft nicht nur mögliche **Einkünfte aus Erwerbstätigkeit**, sondern auch **Renten, Arbeitslosengeld, Kindergeld, Unterhaltszahlungen, Zinsen** etc. als Einkommen und werden auf die Leistung angerechnet.

Die Berücksichtigung von Einkommen ist im § 11 SGB II geregelt. Darüber gibt es die **Bürgergeld-Verordnung**, in der die Berechnung von Einkommen sowie die Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen geregelt ist.

Nicht als Einkommen berücksichtigt werden zum Beispiel:

- Einnahmen bis 10 € monatlich, Einnahmen aus Kapitalvermögen bis 100 € jährlich
- nicht steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson von Angehörigen für deren Pflege weiter gegebenes Pflegegeld
- Kindergeld, wenn es an die nicht im Haushalt lebenden Kinder weitergeleitet wird
- Einkommen von Schüler*innen aus Ferienjobs bis zu 2.400 € jährlich
- Geldgeschenke anlässlich der Firmung, Kommunion, Konfirmation und ähnlicher religiöser Feste sowie der Jugendweihe bis zu einem Betrag von 3.100 €
- Aufwandspauschalen für rechtliche Betreuer*innen von bis zu 3.000 € jährlich
- Aufwandsentschädigungen / steuerfreie Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit bis 3.000 € jährlich
- Erbschaften (zählen als Vermögen)

Für **Einkommen aus Erwerbstätigkeit** gelten ab 01.07.2023 folgende **Freibeträge**:

- Grundfreibetrag von 100 €
- 20 % von Einkommen zwischen 100 und 520 €
- 30 % vom Einkommen zwischen 520 € und 1000 €
- 10% vom Einkommen zwischen 1.000 und 1.200 € (bis 1.500 € mit Kind(ern) unter 18 Jahren)

Der vom **Brutto** errechnete Freibetrag wird dann vom **Netto** abgezogen.

<i>Beispiel:</i>	Einkommen Brutto	1.000 €	Netto:	805,75 €
	Grundfreibetrag	100 €		
	20% bis 520 €	84 €		
	30% bis 1.000 €	144 € (bis 30.06.2023 20%)		
	Freibetrag	328 €		

Das **anrechenbare Einkommen** beträgt 477,75 € (805,75 € - 328,00 €) und wird vom Bedarf abgezogen.

Bei Einnahmen, die kein Erwerbseinkommen sind wie zum Beispiel Arbeitslosengeld, wird nur eine **Pauschale für Versicherungen** von 30 € abgezogen.

Einkommen wird immer in dem Monat angerechnet, in dem es zufließt wird, man spricht hier vom **Zuflussprinzip**.

Auch **einmalige Einnahmen** werden im Zuflussmonat auf das Bürgergeld angerechnet. Wenn aufgrund der Höhe der Anspruch auf das Bürgergeld entfällt, muss dieses für diesen Monat zurückgezahlt werden. Danach wird das Bürgergeld ohne Abzüge weitergezahlt. Das gilt nicht für **Nachzahlungen** laufender Sozialleistungen wie Kindergeld oder Bafög. Hier wird den Bedarf übersteigende Teil auf 6 Monate aufgeteilt und angerechnet.

Die **Ausbildungsvergütung, BAB und Bafög** werden wie Erwerbseinkommen behandelt.

Wer neben seinem Erwerbseinkommen eine steuerbegünstigte **Aufwandsentschädigung** erhält, hat Anspruch auf einen Grundfreibetrag von 250 €.

Selbständige können bei unzureichendem Einkommen ebenfalls Bürgergeld beantragen. Das Einkommen ergibt sich aus den Betriebseinnahmen minus Betriebsausgaben. Steuerliche Vorschriften und Absetzbeiträge gelten nicht, Ausgaben müssen den „Lebensumständen von Leistungsempfängern“ entsprechen.

Zweckgebundene Einnahmen, die einem anderen Zweck als dem Lebensunterhalt dienen, dürfen nicht als Einkommen angerechnet werden.

Darlehen, auch die von Verwandten, werden nicht angerechnet, wenn es sich eindeutig nicht um eine Schenkung handelt.

Kein Einkommen ist **zur Auszahlung gebrachtes Vermögen** (Versicherung, Verkauf von privatem Eigentum) unterhalb der Freigrenze. Nicht mehr als Einkommen gelten Erbschaften.